Anlage

Hausordnung für den Bürgersaal im Rathaus Kleinmachnow

(1) Die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung obliegt den Beauftragten die Befugnis, Einzelne oder Gruppierungen von der Benutzung auszuschließen.

(2) Geräte, Räume und Einrichtungen, sowie dazugehörige Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Die Benutzung muss unter der Aufsicht eines Verantwortlichen stehen.

(3) Änderungen in und am Vertragsgegenstand dürfen nicht allein vorgenommen werden. Nach Zustimmung der Gemeinde erfolgen die Änderungen grundsätzlich durch die Beauftragten der Gemeinde. Das Aufstellen der Tische und Stühle erfolgt durch die Beauftragten.

(4) Die haustechnischen Einrichtungen sowie die vorhandene Veranstaltungstechnik dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache von fachlich qualifizierten und volljährigen Personen bedient werden.

(5) Nägel, Reißnägel oder Haken, dürfen in keiner Weise in den Räumen angebracht werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, Fußböden und des Mobiliars, sowie das Anbringen von Schaukästen, Firmenschildern usw. sind untersagt. Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung ein- und angebracht werden.

(6) Zugangs- und Zufahrtsbereiche sowie Flure und Gänge, insbesondere Notausgänge, müssen frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden. Nach außen führende Türen dürfen während der Benutzung nicht abgeschlossen werden. Türen und Fenster sind nach Ende der Benutzung zu schließen.

(7) Die Benutzung der Räume richtet sich nach der jeweils gültigen Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung. Mögliche Bestuhlungsarten und die jeweilige Besucherhöchstzahl sind anhand von Bestuhlungsplänen im Gemeindeamt einsehbar.

(8) Auf Abfallvermeidung ist zu achten. Bei Bewirtung durch ein Catering-Unternehmen ist dieses verpflichtet den anfallenden Abfall selbst zu entsorgen. Die Benutzung von Einweggeschirr ist zu vermeiden.

(9) In den Räumen besteht Rauchverbot. Der Gebrauch, das Mitführen von Feuerwerks-körpern und jeglichen pyrotechnischen Erzeugnissen, auch auf den Außenflächen, sind nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, gefüllt mit feuergefährlichen Gasen, sind nicht zulässig. Es wird auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verwiesen. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Gegen Besucher, die solche Gegenstände mitführen, kann Anzeige erstattet werden. Der Besitz, Gebrauch und Handel mit Rauschgift nach § 29 und § 32 BtMG ist im gesamten Geltungsbereich untersagt.

(10) Mit dem Betreten der Räume erkennt der Benutzer die Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.